

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
der
STADT BAD LIPPSPRINGE
vom 23.12.2004

in der Fassung der 4. Änderung vom 16.11.2020

Der Rat der Stadt Bad Lippspringe hat aufgrund der §§ 57 Abs. 4 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 16.11.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Vorbemerkung

Für die nachstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Bad Lippspringe gilt bei der Bezeichnung von Personen, Funktionen und Gruppen von Personen jeweils auch die weibliche Form.

§ 1

Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt-, und Finanz- und Beschwerdeausschuss (15 Mitglieder und der Bürgermeister)
- b) Rechnungsprüfungsausschuss (9 Mitglieder)
- c) Wahlprüfungsausschuss (9 Mitglieder)
- d) Wahlausschuss (8 Beisitzer)
- e) Werksausschuss Abwasserwerk Bad Lippspringe (13 Mitglieder)
- f) Ausschuss für Bauen, Planen und Verkehr (15 Mitglieder)
- g) Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport (13 Mitglieder)
- h) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus (15 Mitglieder)
- i) Schulausschuss (13 Mitglieder)
- j) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz (13 Mitglieder)

(2) Der Rat kann für andere Fachgebiete oder für bestimmte Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.

§ 2

Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, in anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. Der Rat kann durch Beschluss im Einzelfall Angelegenheiten, die einem Ausschuss zugewiesen sind, an sich ziehen.
- (2) Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Ausschüsse nach § 57 (4) GO NRW entscheidet der Rat. § 54 (3) GO NRW bleibt unberührt.

§ 3

Haupt- und Finanz- und Beschwerdeausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die Aufgaben des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und des Beschwerdeausschusses, sowie die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.
Er berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die abschließend im Rat beraten werden, soweit nicht wegen besonderer Dringlichkeit eine sofortige Beratung im Rat erforderlich ist.
- (2) Der Bürgermeister informiert den Haupt- und Finanz- und Beschwerdeausschuss über Personalangelegenheiten der Stadtverwaltung.
- (3) Der Haupt- und Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Digitalisierung der städtischen Einrichtungen, soweit sie nicht kraft Gesetzes aufgrund der Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung zur Zuständigkeit des Rates, anderer Ausschüsse, des Bürgermeisters oder anderer Organe gehören.
- (4) Der Haupt- und Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet insbesondere über
 - 4.1 Auftragsvergaben im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ab 50.000 EURO und bis zu 100.000 EURO im Einzelfall, soweit nach dieser Zuständigkeitsordnung keine andere Zuständigkeit gegeben und eine Ausschreibung vorausgegangen ist, es sei denn, dass nach der Natur der Sache eine Ausschreibung nicht infrage kommt;
 - 4.2 die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu 50.000 EURO im Einzelfall, soweit die Bewilligung nicht in die Zuständigkeit des Rates, anderer Ausschüsse oder des Bürgermeisters fällt;
 - 4.3 den Erwerb oder die Kündigung von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen von besonderer Bedeutung;
 - 4.4 die Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder;
 - 4.5 die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Rahmen des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Lippspringe.
 - 4.6 die Festsetzung der Verkaufsbedingungen bei Wohnbau- und Gewerbegrundstücken (Baugebiete)

4.7 die Vergabe von Wohnbaugrundstücken.

- (5) Der Haupt- und Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet außerdem über
- 5.1 Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, die im Einzelfall 25.000 EURO überschreiten und die über einen Zeitraum von 12 Monaten hinausgehen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - 5.2 Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 25.000 EURO im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - 5.3 Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 10.000 EURO im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (6) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht kraft Gesetzes, aufgrund der Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung zur Zuständigkeit des Rates, anderer Ausschüsse, des Bürgermeisters oder anderer Organe gehören.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt gem. § 59 (3) GO NRW.

§ 5

Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über die äußeren und inneren Schulangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Über die Erteilung der Zustimmung oder die Verweigerung zur Besetzung einer Schulleitungsstelle gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW spricht der Schulausschuss eine Empfehlung an den Rat aus.

§ 6

Ausschuss für Bauen, Planen und Verkehr

- (1) Der Ausschuss berät über die Planung und Durchführung von städtischen Baumaßnahmen, sofern nicht der Werksausschuss Abwasserwerk zuständig ist. Er berät ferner über den Bau und die Unterhaltung stadt-eigener Straßen, Wege, Plätze, Gebäude, Friedhofsanlagen sowie Spiel- und Freizeitanlagen. Der Ausschuss ist zudem zuständig für die bauliche Unterhaltung der Heilquellen.

Er berät über die Stadtentwicklungs- und Verkehrsplanung und die Beteiligung in Verfahren der Landesplanung und Raumordnung.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- 2.1. die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich);
- 2.2. Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne gemäß § 31 BauGB, über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB, sowie über die Befreiungen von der Stellplatzsatzung;
- 2.3. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB;
- 2.4. die Durchführung des Offenlegungsverfahrens im Rahmen der Aufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne;
- 2.5. die Vergabe von Planungsaufträgen mit einem Wert ab 25.000 EURO für Baumaßnahmen und Bauleitpläne im Einzelfall;
- 2.6. Vergabe von Unterhaltungsarbeiten an städtischen Gebäuden und Anlagen im Rahmen haushaltsmäßiger Deckung bei einer Auftragssumme von 50.000 bis 100.000 EURO im Einzelfall;
- 2.7. Auftragsvergaben zur Planung und Ausführung von im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen einschließlich Unterhaltungsarbeiten von 50.000 EURO bis zu 100.000 EURO im Einzelfall.
Der Rat kann sich im Einzelfall seine Zustimmung vorbehalten.

§ 7

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

(1) Der Ausschuss berät über die auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes anfallenden Aufgaben, insbesondere:

- Klimaschutzkonzepte und daraus ableitende Maßnahmen,
- Klimaanpassungskonzepte und daraus ableitende Maßnahmen,
- Natur- und Umweltschutzfragen im Bereich der Landesplanung, Lärmschutz und Lärminderung,
- Luftreinhaltung und Stadtklima,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Biodiversität und Artenschutz,
- Grundwasserschutz und -sicherung,
- Gewässerschutz,
- Abfallwirtschaft und -beseitigung (Altlasten),
- Bodenschutz,
- Grün- und Freiflächen,
- Wald.

(2) Er wird beteiligt bei

- Stadtentwicklungs- und Verkehrsplanungen grundsätzlicher Art,
- Stellungnahmen bei Verfahren der Landesplanung und Raumordnung sowie

- bei Neubauvorhaben und grundhaften Erneuerungen im Bereich der kommunalen Gebäude.

(3) Der Ausschuss entscheidet über

3.1. die Vergabe von Planungsaufträgen mit einem Wert ab 25.000 EURO;

3.2. Vergabe von Leistungen im Rahmen haushaltsmäßiger Deckung bei einer Auftragssumme von 50.000 bis 100.000 EURO im Einzelfall;

3.3. Auftragsvergaben zur Planung und Ausführung von im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen einschließlich Unterhaltungsarbeiten von 50.000 EURO bis zu 100.000 EURO im Einzelfall.

Der Rat kann sich im Einzelfall seine Zustimmung vorbehalten.

(4) Der Ausschuss entscheidet über

4.1. die personelle Besetzung des Klimabeirates,

4.2. Vorschläge und Eingaben aus dem Klimabeirat.

§ 8

Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport

(1) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten im Jugend- und Sportbereich sowie über die im Bereich der freiwilligen Sozialleistungen der Stadt anfallenden Aufgaben.

(2) Bewilligung von bereitgestellten Zuschüssen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Rahmen der Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Verbände und Einrichtungen

§ 9

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus

(1) Der Ausschuss berät über die Förderung der Wirtschaft im heimischen Raum. Er berät insbesondere über die Möglichkeiten der An- und Umsiedlung von Gewerbebetrieben und entscheidet über die Vergabe von Gewerbegrundstücken. Er berät ferner über Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs.

(2) Darüber hinaus berät der Ausschuss über Angelegenheiten des Kulturbereiches sowie des Denkmalschutzes und der Heimatpflege.

(3) Er entscheidet über Kulturfördermaßnahmen im Rahmen der Richtlinien und der im Haushalt bereitgestellten Mittel bis zu 15.000 EURO im Einzelfall.

§ 10

Werksausschuss

Der Werksausschuss berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Abwasserwerk Bad Lippspringe" gemäß der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung.

§ 11

Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss nehmen die ihnen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 12

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW sind gegeben, wenn die Sache nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Verwaltungsgeschäften gehört. Hierbei ist nicht zwingend auf die finanzielle oder wirtschaftliche Bedeutung des Geschäftes abzustellen.
Soweit die Liegenschaftsangelegenheiten in Geld bewertet werden können, gilt in der Regel ein Betrag bis zu 25.000 EURO im Einzelfall als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere folgende Geschäfte:
 - 4.1 Auftragsvergaben, soweit diese nicht anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind, bis zu einer Auftragssumme von 50.000 EURO, im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel, sowie darüber hinaus Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - 4.2 Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses nach § 3 gegeben ist; sowie darüber hinaus Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - 4.3 Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu 25.000 EURO im Einzelfall, sowie darüber hinaus Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - 4.4 Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu 10.000 EURO im Einzelfall, sowie darüber hinaus Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - 4.5 Widerspruchsentscheidungen nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung;
 - 4.6 Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - 4.7 Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit Zahlungsverpflichtungen oder Forderungsverzichten bis zu 10.000 EURO;
 - 4.8 die Aufnahme von Krediten bis zu dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag, sowie die Umschuldung von Krediten. Über die getätigten Kreditaufnahmen und Umschuldungen ist der Rat nachträglich zu unterrichten.
 - 4.9 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.

§ 13

Rückholrecht des Rates

Der Rat behält sich das Recht vor, die auf Ausschüsse oder den Bürgermeister delegierten Rechte durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder zurückzuholen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.